

teil fest, daß es vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.

(2) Hält das Gericht bei der Überprüfung der Sache solche Maßnahmen für notwendig, kann es

1. ein Kollektiv der Werk tätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftliches verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 34 Absatz 2 gilt entsprechend) ;
3. Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen;
4. den Verurteilten verpflichten, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
5. den Verurteilten verpflichten, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden.

(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen verantwortlichen Organ zu kontrollieren, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(4) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Kollektiv der Werk tätigen bei der Erziehung und Wiedereingliederung des Haftentlassenen zu unterstützen.

(5) Entzieht sich der Verurteilte den festgelegten Erziehungsmaßnahmen, wird er nach § 238 bestraft.

1. Anwendungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind:

- Eine Vorstrafe mit Freiheitsentzug liegt vor.
- Die erneute Straftat ist wesentlich durch die Disziplinlosigkeit des Täters bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt worden.
- Für die erneute Straftat muß wiederum eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, legt das Gericht im Urteilstenor fest, daß es vor der Entlassung prüfen wird, ob besondere Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten notwendig sind.

2. Als bereits mit Freiheitsentzug bestraft gelten alle Personen, gegen die mindestens

eine im Strafregister eingetragene und bis zur neuen Entscheidung nicht getilgte freiheitsentziehende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen worden ist.

Das sind: Freiheitsstrafe, Haftstrafe und Jugendhaft, außer wenn das Gericht gemäß § 74 Abs. 2 festgelegt hat, daß die Verurteilung nicht in das Strafregister einzutragen ist. Strafarrest wird gemäß § 9 Abs. 1 StRG nicht im Strafregister eingetragen, kann daher als Vorstrafe zur Begründung von Maßnahmen nach § 47 nicht herangezogen werden. Eine vor dem 5. 5. 1977 ausgesprochene Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus gilt weiterhin als Anwendungsvoraussetzung. Hinsichtlich der Tilgungsfristen dieser Strafen vgl. § 7 des 2. StÄG sowie §31 des StRG. Auch die nach dem StGB (alt) ausgesprochenen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen